

GROZ-BECKERT®

Verfahrensordnung

für das Beschwerdeverfahren nach dem
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Welche Meldekanäle gibt es bei Groz-Beckert?

Um Hinweisgebern größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen und die Meldung zu vereinfachen, hat Groz-Beckert verschiedene Meldekanäle eingerichtet. So können Hinweisgeber ihre Meldung

- per Post,
- per E-Mail auf das eigens zu diesem Zweck eingerichtetes Mailpostfach tell.us@groz-beckert.com,
- per digitalem Hinweisgebersystem „tell us“ (siehe hierzu folgende Ziffer 2.),
- an die eigens zu diesem Zweck eingerichtete Telefonhotline (direkt sowie als Sprachnachricht) +49 7431 10 3505
- oder in Kombination der genannten Meldewege abgeben.

Auf Wunsch des Hinweisgebers hin ist auch ein persönliches Gespräch möglich.

2. Was ist das digitale Hinweisgebersystem „tell us“?

Groz-Beckert bietet mit dem digitalen Hinweisgebersystem „[tell us](#)“ die Möglichkeit digital, unter freiwilliger Angabe von personenbezogenen Daten oder anonym, Meldungen zu adressieren. Groz-Beckert verwendet hierfür „whistleOps by 2B Advice“. Es handelt sich hierbei um eine Plattform, die ein Ticketsystem zur Verwaltung des Falls umfasst, GDPR-konform ist und alle Anforderungen der europäischen Whistleblower-Richtlinie erfüllt.

Die Daten werden auf Servern in einem Hochsicherheitsrechenzentrum in Deutschland gespeichert. Personenbezogene Daten, die in das Hinweisgebersystem eingegeben werden, werden in einer von 2B Advice betriebenen Datenbank gespeichert. Alle Daten sind verschlüsselt, passwortgeschützt und an einem gesicherten Ort gespeichert, so dass der inhaltliche Zugang zu den elektronisch gespeicherten Daten auf einen engen Kreis autorisierter Personen bei Groz-Beckert beschränkt ist. 2B Advice kann die elektronisch in der Datenbank gespeicherten Daten nicht inhaltlich einsehen. Solange der Hinweisgeber selbst keine Daten eingibt, die Rückschlüsse auf seine Person zulassen, schützt das Hinweisgebersystem seine Anonymität automatisch durch ein zertifiziertes Verfahren, das durch umfassende technische und organisatorische Maßnahmen gesichert ist.

Über das Hinweisgebersystem „tell us“ wird das Ticket grundsätzlich und ausschließlich an die Zentrale Compliance Funktion der Groz-Beckert KG adressiert.

3. Wer hört/liest die Hinweise?

Groz-Beckert hat ein Compliance Management System eingeführt, in dessen Rahmen die Abteilung Recht und Versicherungen die Aufgabe als Zentrale Compliance Funktion übernommen hat. Postalische Meldungen sollten daher, an diese gerichtet werden (Anschrift: Groz-Beckert KG, Z-LI, Parkweg 2, 72458 Albstadt). Die Telefonhotline geht ebenso wie die E-Mail-Adresse tell.us@groz-beckert.com direkt bei der Zentralen Compliance Funktion ein.

Auch wenn die Zentrale Compliance Funktion Meldungen, welche über die genannten Wege eingehen, streng vertraulich behandeln wird, kann die Anonymität der Hinweisgeber nicht vollständig gewährleistet werden und es besteht im Falle der postalischen Zusendung keine Möglichkeit für Rückfragen bei anonymen Meldungen. Um Hinweisgeber wirksam schützen zu können, bietet Groz-Beckert zusätzlich mit dem digitalen Hinweisgebersystem „tell us“ eine gesicherte Kommunikationsplattform zur Abgabe anonymer Meldungen.

4. Kann ein Hinweis auch anonym abgegeben werden?

Ja, Groz-Beckert bietet in seinem digitalen Hinweisgebersystem „tell us“ auch die Möglichkeit, Meldungen komplett anonym abzugeben.

Soweit ein Hinweisgeber auf freiwilliger Basis personenbezogene Daten angibt, werden die zu seiner Person mitgeteilten Daten ausschließlich zur Untersuchung der von dem Hinweisgeber gemachten Meldung verwendet und so lange aufbewahrt, wie die Aufklärung des Hinweises und dessen abschließende Bearbeitung, einschließlich der Behebung eventuell festgestellter Defizite sowie die Abwicklung gegebenenfalls damit verbundener Gerichtsverfahren, es erfordern. Danach werden personenbezogenen Daten nur dann aufbewahrt, wenn dies aufgrund von gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist oder per Gesetz gestattet ist.

5. Wie ist das weitere Vorgehen, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde?

Nach Eingang des Hinweises (welcher innerhalb von sieben Tagen bestätigt wird) prüft die Zentrale Compliance Funktion von Groz-Beckert, ob eine vertiefte Untersuchung erforderlich ist. Eine Untersuchung kann über interne oder externe Untersuchungsspezialisten durchgeführt werden.

Die interne Untersuchung ist der Zentralen Compliance Funktion vorenthalten, welche in Abhängigkeit vom Inhalt des Hinweises unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit entscheidet, ob interne Stellen (z.B. das zuständige Management, welches auch die Aufgabe hat, die gegebenenfalls im Rahmen der Hinweisbearbeitung entdeckten Defizite zu beheben) involviert werden. Falls der Hinweis eine Tochtergesellschaft betrifft, werden die zuständigen Stellen in diesen Gesellschaften benachrichtigt, sofern der Hinweisgeber nicht ausdrücklich gewünscht hat, diese nicht zu involvieren. Zudem entscheidet die Zentrale Compliance Funktion über die Einbeziehung externer Spezialisten. Die Bearbeitung und Verfolgung von Hinweisen im Kontext des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) liegen im Verantwortungsbereich der Abteilung Einkauf.

Externe Spezialisten, die Groz-Beckert einbezieht (wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder forensische Experten, die im Auftrag von Groz-Beckert den Hinweis untersuchen), sind Groz-Beckert gegenüber

durch vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitspflichten zur Geheimhaltung der vom Hinweisgeber mitgeteilten Informationen verpflichtet.

Im Rahmen der internen oder externen Ermittlungen werden möglicherweise Personen unterrichtet und angehört, über die ein Hinweis zu Anhaltspunkten für einen Compliance Verstoß eingegangen ist. Soweit sachdienlich oder gesetzlich vorgeschrieben erhalten diese Personen im Laufe der Untersuchung die Möglichkeit, zu dem Hinweis Stellung zu nehmen. Zudem ist Groz-Beckert gegebenenfalls rechtlich verpflichtet bestimmten staatlichen Stellen, insbesondere staatlichen Ermittlungsbehörden oder Gerichten, Informationen zu Compliance-Verstößen zur Verfügung zu stellen. Bei Auskunftspflichtigen sowie bei Beschlagnahmen kann Groz-Beckert die vom Hinweisgeber zur Verfügung gestellten Informationen nicht zurückhalten.

Die Untersuchungsergebnisse werden schließlich von der zuständigen Abteilung bewertet. Diese spricht dann dem zuständigen Management gegenüber im Falle eines festgestellten Fehlverhaltens eine geeignete Sanktionierungsempfehlung aus.

Hinweisgeber erhalten über das Ergebnis der Prüfung des gemeldeten Verstoßes und die hierauf gegebenenfalls eingeleiteten Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum – spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises – eine Information. Die Pflicht zur Rückmeldung gilt auch dann, wenn bei längeren Untersuchungen noch kein Ergebnis der Prüfung vorliegt. In dem Fall beschränkt sich die Rückmeldung auf eine Information über den aktuellen Stand der Ermittlungen.

Nach Abschluss der Prüfung wird der Hinweis unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes dokumentiert und drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.